

Zuordnungswerte nach Deponieverordnung (DepV) DK II
Anhang 3, Tabelle 2 inkl. Fußnoten

Nr.	Parameter	Maßeinheit	DK II
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ¹⁾		
1.1	bestimmt als Glühverlust	In Masse%	< 5 ³⁾⁴⁾⁵⁾
1.2	bestimmt als TOC	In Masse%	≤ 3 ³⁾⁴⁾⁵⁾
2	Feststoffkriterien		
2.01	Summe BTEX	In mg/kg TM	
2.02	PCB (Summe der 6 PCB-Kongenere nach Ballschmitter	In mg/kg TM	
2.03	Mineralölkohlenwasser-stoffe (C 10 bis C 40)	In mg/kg TM	
2.04	Summe PAK nach EPA	In mg/kg TM	
2.05	Benzo(a)pyren	In mg/kg TM	
2.06	Säureneutralisations-kapazität	In mmol/kg	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden ⁷⁾
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	In Masse%	≤ 0,8 ⁵⁾
2.08	Blei	In mg/kg TM	
2.09	Cadmium	In mg/kg TM	
2.10	Chrom	In mg/kg TM	
2.11	Kupfer	In mg/kg TM	
2.12	Nickel	In mg/kg TM	
2.13	Quecksilber	In mg/kg TM	
2.14	Zink	In mg/kg TM	
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert ⁸⁾		5,5-13
3.02	DOC ⁹⁾	In mg/l	≤ 80 ³⁾¹⁰⁾¹¹⁾
3.03	Phenole	In mg/l	≤ 50
3.04	Arsen	In mg/l	≤ 0,2
3.05	Blei	In mg/l	≤ 1
3.06	Cadmium	In mg/l	≤ 0,1
3.07	Kupfer	In mg/l	≤ 5
3.08	Nickel	In mg/l	≤ 1
3.09	Quecksilber	In mg/l	≤ 0,02
3.10	Zink	In mg/l	≤ 5
3.11	Chlorid ¹²⁾	In mg/l	≤ 1.500 ¹³⁾
3.12	Sulfat ¹²⁾	In mg/l	≤ 2.000 ¹³⁾
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	In mg/l	≤ 0,5
3.14	Fluorid	In mg/l	≤ 15
3.15	Barium	In mg/l	≤ 10 ¹³⁾
3.16	Chrom, gesamt	In mg/l	≤ 1
3.17	Molybdän	In mg/l	≤ 1 ¹³⁾
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	In mg/l	≤ 0,07 ¹³⁾
3.18b	Antimon - C _O -Wert ¹⁶⁾	In mg/l	≤ 0,15 ¹³⁾
3.19	Selen	In mg/l	≤ 0,05 ¹³⁾
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²⁾	In mg/l	≤ 6.000
3.21	Elektrische Leitfähigkeit	In µS/cm	

Erläuterung Fußnoten

zu 3)

Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn

- a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
- b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
- c) bei der gemeinsamen Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt,
- d) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
- e) das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird.

zu 4)

Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu Letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Gehalt maximal 80 mg/l beträgt.

zu 5)

Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.

zu 7)

Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.

zu 8)

Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.

zu 9)

Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.

zu 10)

Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.

zu 11)

Überschreitungen des DOC-Wertes bis maximal 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt keine gipshaltigen Abfälle und seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

zu 13)

Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzstoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

zu 16)

Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkulationsprüfung bei L/S = 0,1 kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.